

Die niederadelige Herrschaft Glatt

4.2 DIE FRONHERRSCHAFT IN DER HERRSCHAFT GLATT

4.2.1 Art und Zweck der Fronarbeiten

Während die Leibeigenschaft die persönliche Ehre und Freiheit mißachtete, schränkten die Fronen den Hörigen in seinen Entscheidungen innerhalb der Arbeitswelt ein. Das alte Fronhofsystem war seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts weitgehend aufgelöst. Die Bauern mußten nicht mehr einem ihnen zugeordneten Fronhof arbeitspflichtig sein, denn der größte Teil der herrschaftlichen Fläche war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Einzellehen vergeben worden. Der Herrschaft gehörende Maier-, Fron- oder Saalhöfe waren aufgelöst. Ursprünglich, als das gesamte Land auf Maierhöfe und bäuerliche Eigenhöfe verteilt war, erhielten die unfreien Bauern Land des Fronhofes zugewiesen und leisteten ihre Abgaben an diesen. 1534 stellte der als der »Freihof« bezeichnete Hof möglicherweise einen Rest des aufgegebenen Fronhofsystems dar³³³.

Als das verbliebene Herrenland nur noch eine relative Größe darstellte, wurde das Fronwesen neu geordnet. Um das dörfliche Leben in geregelte Bahnen zu lenken, war man übereingekommen, die Fron zu »messen«, d.h. die bäuerlichen Arbeiten zeitlich festzulegen und genau zu beschreiben. Die Frondienste betrafen die Feldarbeit auf dem verbliebenen herrschaftlichen Ackerland, die Arbeit in den Weingärten, die Holzeinschläge und -abfuhrten aus den Wäldern und die Mistfuhren.

Zu den ungemessenen Fronen zählte die Baufron. Sie war in dem Sinne ungemessen, als keine Klarheit über eventuell anfallende Arbeiten bestand. Deswegen konnte die Baufron auch nicht in das Frongeld umgewandelt werden. Sie umfaßte Reparaturen und Erweiterungsbauten an herrschaftlichen Gebäuden, die Fuhren von Bau- und Brennholz, Bausteinen, Sand und Kalk. Seitdem aber manche Herrschaften die ungemessenen Fronen ausgeweitet und überzogen hatten und dadurch den Bauern wenig Zeit für ihre dringenden Arbeiten ließen, steigerte sich der unterdrückte Unmut der Hörigen immer mehr. Am Beispiel der Herrschaft Stühlingen wurde das Übermaß dieser ungemessenen Fronen recht deutlich³³⁴, was zum Auslösen des Bauernaufstandes von 1524 führte.

Über Art und Umfang der Fronen geben das Zinsbuch von 1503 und das Urbar von 1534 Auskunft. Beide Fronordnungen beschreiben die gemessenen Feld-, Wein- und Holzfronen. Als ungemessene Fronen verlangten sowohl Hans d. Ä. wie Reinhart die Erneuerungsarbeiten am Zaun und Graben des Schlosses. Am Schluß der Frohnbestimmungen des Hans von Neuneck heißt es: *Item myne hindersessen zu Glatt sind mir auch schuldig den zawn umb das Schloß und wasser graben zumachen und zubesseren sodik und sovil des not wirt*. Bei dieser Fron unterschied Reinhart zwischen seinen Hintersassen und denen des Junkers Heinrich von der anderen Linie³³⁵.

Um welche Grabenabschnitte es sich dabei handelte, geht nicht eindeutig für uns aus den Beschreibungen hervor. Es heißt, daß Heinrichs Leute für den Teil des Grabens zuständig waren, *der von dem einen zu dem anderen Burgtor reicht*.

333 Die Herkunft des Namens bleibt dunkel. Einige Parzellen waren 1534 zehntfrei.

334 KLAUS KACZEROWSKY: (Hg.) Flugschriften des Bauernkrieges (Texte deutscher Literatur 33). Hamburg 1970. S. 17, 25.

335 In Reinharts Urbar von 1534 (wie Anm. 58) pag. 16r. – Schon Hans von Neuneck ließ in seinem Zinsbuch wissen: *Thoniussen von Neuneck, meines Veters Hintersassen zu Glatt sind meinen Hintersassen daselbst schuldig, laut eines besiegelten Kaufbriefs, den Zaun am Wassergraben um min schloß von einem Burgtor zu dem anderen helfen zu machen und zu bessern*. Dabei spielte er auf den Vertrag von 1469 an, in dem Anton »seinen Anteil am Graben« verkaufte. – Für die Gemeinde Roth hatte Hans d. Ä. bestimmt: *Die von Roth sollen alle Jahr 17½ hundert (1750) Pfäble nach Glatt führen und antworten, solange wir sollichs darum von ihnen nehmen wollen*. Dies wurde im Anschluß an seine Rechte in Roth festgehalten.